



Herrn
Bernd Millat
Aartalstraße 13
35644 Hohenahr

Gmund, 11.03.2015 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hohensolms-Skilifhgang", 35644 Hohenahr

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Bernd Millat vom 02.02.2015 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnr. 140/2 (Starts), Flurnr. 4, Flurstücksnr. 87/56, 89/56 Gemarkung Hohensolms, (Übungshang am Skilift).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie gilt für Bernd Millat, den Mitgliedern des Asslarer Gleitschirmfliegervereins und für Gäste. Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb muss spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang beendet werden.
2. Das Naturschutzgebiet Helfholzwiesen darf nicht überflogen werden.
3. Der Aartalsee inkl. dem Gewässer der Vorsperre und das bei der Besprechung am 23.4.2012 bezeichnete Gebiet des Schwarzstorchs darf nicht überflogen werden.
4. Zu dem Modellfluggelände des MFC Hohenahr e.V. ist mindestens 2 km Abstand zu halten (Vereinbarung zwischen MFC Hohenahr e.V. und dem Asslarer Gleitschirmflieger e.V. vom 19.08.2011).
5. Der Wald östlich des Übungshanges erzeugt bei Ostwind ein ausgeprägtes Leegebiet. Starts und Übungsflüge bei östlichem Windeinfluss sind deshalb wegen der Turbulenzen zu meiden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 30.07.2014 wurde durch Herrn Bernd Millat ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis für einen Übungshang gemäß § 25 LuftVG gestellt. Am 18.02.2015 wurde der Antrag aktualisiert.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lahn-Dill-Kreises wurde mit Schreiben vom 18.08.2014 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 08.09.2014 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung der Auflagen, die für das am 03.06.2013 zugelassene Schleppgelände Hohensolms gelten, keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 10.02.2015 nachgewiesen.

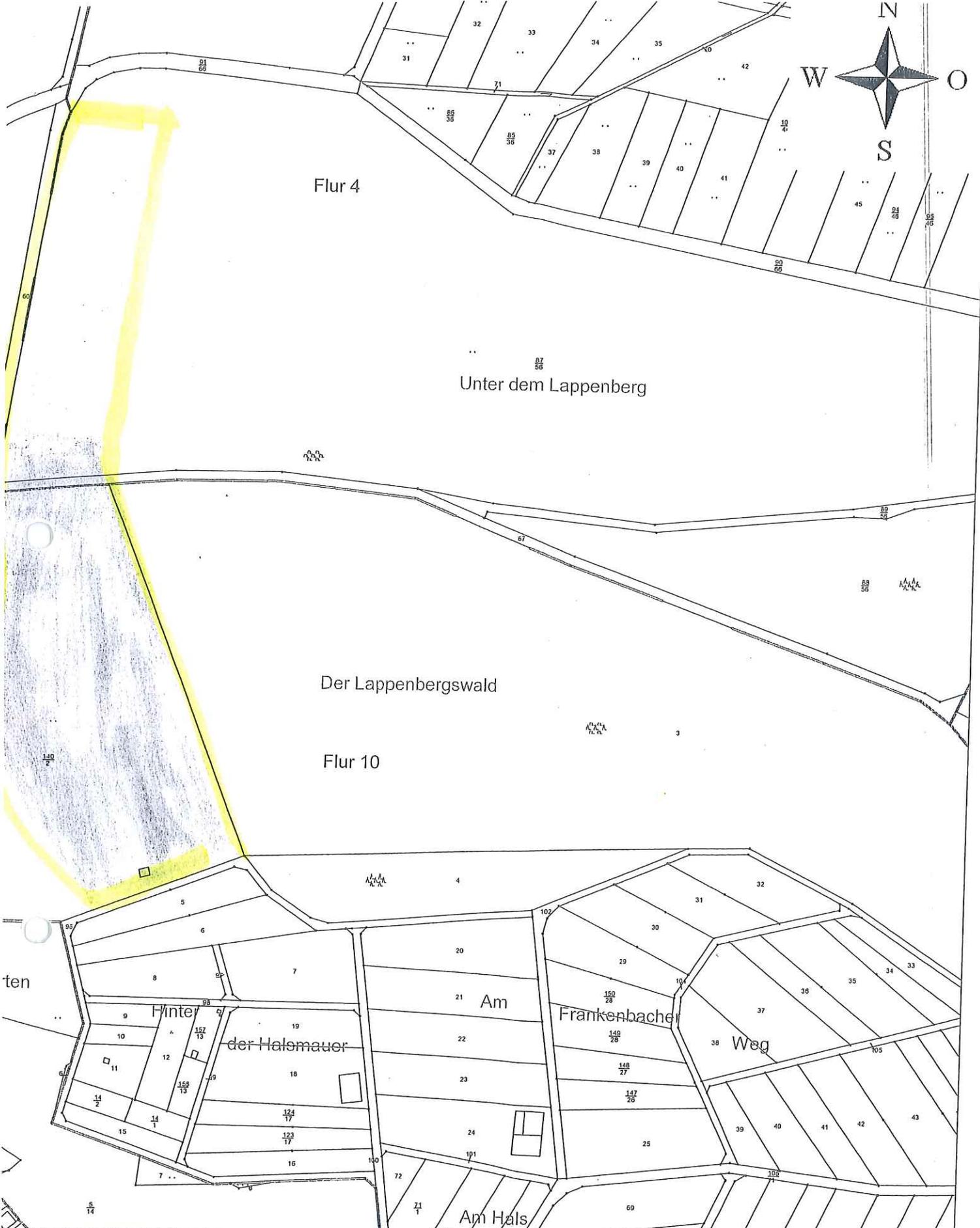
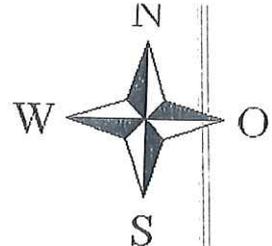
Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



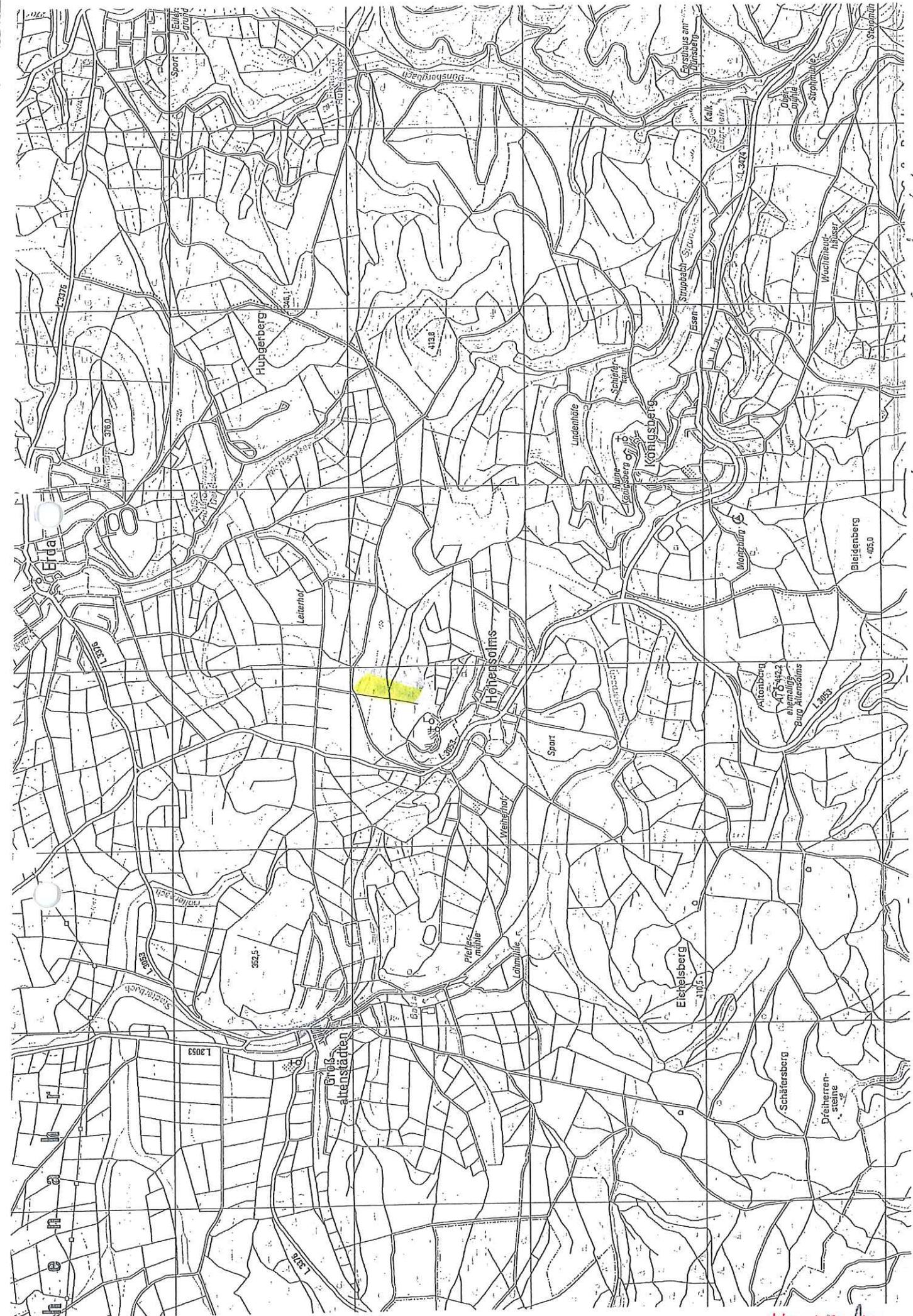
ten

 Gemeinde Hohenahr Rathausplatz 06 35644 Hohenahr	Tel.: 06446-9230-0 Fax: 06446-9230-49	Bearbeitet: Flur, Flurstück:	Datum: 16.07.2014 Maßstab: 1:2500

Staufplatz

Landeplatz

Horst Barthelmes
Neißer Str. 25
36100 Petersberg
Tel. 06 61 - 6 79 34 80



Can de plaza

Stadtplatz

Horst Barthelmes
Neißer Str. 25
36100 Petersberg
Tel 0661-6783430